

182. Münster den 26. September 1682. (A. 2. b. Markt-Ordnung zu Münster.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Festsetzung einer Markt-Ordnung für die Stadt Münster, wodurch das an und vor den Stadthoren und in den Straßen stattfindende Auf- und Verkaufen der zum Markt gebracht werdenden Bittualien, Kornfrüchte und Holzfrachten verboten, den verschiedenen Waaren-Satzungen ihre Marktplätze (den Bittualien zwischen der Wage und dem Lamberti Kirchhofe, den Kornfrüchten auf dem Roggenmarkt, den Fischwaaren auf dem Fischmarke und den Holzfuhrn in den Straßen nach Bieleben) angewiesen werden, und den Bürgern die Höferei mit, vom Lande ohne Vorkauf bezogenen, Bittualien, entweder in ihren Häusern mit offner Feldthüre, oder auf dem Markte in der Reihe der andern Verkäufer, an Markt- und andern Tagen gestattet wird.

Entgegenhandlungen sollen mit körperlicher Haft und mit Confiskation der Gegenstände, zu Last des als Con-
travenient sich ergebenden Käufers oder Verkäufers, bestraft werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 15. October 1691 und 5. Juli 1694 (A. 4. b.) durch Bischof Friedrich Christian; desgleichen durch Bischof Franz Arnold am 14. August 1713 (A. 5. b.); durch Bischof Clemens August am 20. Juli 1720 (A. 6. b.); und durch Bischof Maximilian Friedrich am 10. März 1768 (A. 8. b.).

183. Neuhaus den 20. November 1682. (A. 2. b. Biehseuche.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der unter den Pferden und dem Hornvieh, als Zungenfäulniß verlaufenden, herrschenden Seuche, wird ein Rezept zu einer — nebst Abtragung der Zunge, mittelst eines gleichzeitig abgebildeten silbernen Instrumentes — innerlich anzuwendenden Arznei allgemein bekannt, und den Local-Behörden zur Pflicht gemacht, jeden Dr-
tes besondere Personen zur Beaufsichtigung des vorhan-
denen und resp. zur vorgeschriebenen Behandlung des er-
krankten Viehstandes anzuordnen.

184. Münster den 12. April 1683. (F. b. Extra Schatz-
Entrichtung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei den durch schatzpflichtige Unterthanen vielfach ge-
schehenden Beitrags-Weigerungen der ungelegt werdenden
außerordentlichen Schatzungen und Leistungen, wird lan-
desherrlich festgesetzt, „daß alle und jede besagten unsern
„Stifts und Fürstenthums (Münster) Eingeseffenen, wel-
„che ordinari Schatzungen zu geben schuldig, auch extra-
„ordinari- oder Nebenschatzungen zu zahlen anzuweisen
„seyen, und davon durch keinen Vorwand, der werde auch
„hervorgefucht oder genommen woher er wolle, befreyt
„werden sollen.“

185. Schloß Neuhaus den 11. Mai 1683. (A. 9. b. Freiheiten zu Münster.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Wiederaufhülfe der durch Kriegs- und Schuldenlast, Feuersbrünste und Seuchen gedrückt und vermin-
derten Bürgerschaft der Stadt Münster, deren Be-
drängnisse durch die vielfach mißbräuchlichen Beitrags-
Entziehungen ihrer Einwohner zu den städtischen, gewöhn-
lichen und außerordentlichen Schatzungen und Auflagen
gesteigert werden, wird (— in Voraussicht der durch heftige
Steinbeschwerden bevorstehender Auflösung des Lan-
desherrn, und zur Begründung eines dauernden Anden-
kens an dessen fürstväterliche Zuneigung —) dem Magis-
trate zu Münster ein streng zu handhabendes Reglement
der, bis auf vorbehaltenen anderweitige Bestimmung, zu
gestattenden Personalfreiheiten von öffentlichen und bür-
gerlichen Abgaben und Lasten ertheilt.

Durch dieses Regulativ werden alle, vermöge der Lan-
desprivilegien und Verfassung, in der Stadt Münster
selbst nicht Befreiete, in vier besondere Klassen von Ex-
empten eingetheilt, und wird; unter Aufsührung der Ei-
genschaft und der Zahl der zu jeder Klasse gehörenden
Individuen, festgesetzt: daß die erste Klasse der Befreie-
ten, die völlige Freiheit von allen bürgerlichen Auflagen
genießen soll; daß die zweite Klasse nur zur Entrichtung
des Brauschillings und der Wagenzeichen verbunden, übrige